

IN EIGENER SACHE

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2016 BEI DEN SOZIALVERSICHERUNGEN

Der Bundesrat erhöht den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen **Unfallversicherung (UVG)** per 1. Januar 2016 auf jährlich CHF 148'200. So soll bei 95% der Arbeitnehmer der volle Lohn versichert werden.

Diese Obergrenze gilt auch für die Festsetzung der Beiträge der **Arbeitslosenversicherung (ALV)**. Bis zu einem Jahreslohn von CHF 148'200 sind die Beiträge von je 1.1% geschuldet. Ab diesem Beitrag ist nach wie vor der sogenannte Solidaritätsbeitrag von je 0.5% abzurechnen, weiterhin ohne Obergrenze.

Die Beiträge für die **Erwerbsersatzordnung (EO)** werden ab dem neuen Kalenderjahr um je ein Viertel Promille auf neu je 0.225% gesenkt. So werden die Beiträge für AHV/IV/EO/ALV je 6.225% betragen (bis CHF 148'200).

Die sinkende Beitragsskala für **Selbständigerwerbende** wurde ebenfalls angepasst. Ab einem Jahreseinkommen von CHF 56'400 beträgt der Satz neu 9.65%. Der Mindestbeitrag wird auf CHF 478 gesenkt.

NEUE WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES LOHNAUSWEISES AB DEM 1. JANUAR 2016

Die ESTV hat die neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2016 aufgeschaltet. Anbei finden Sie die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Vergütungen für den Arbeitsweg sind nicht mehr im Feld F anzukreuzen, sondern unter Ziffer 2.3 betragsmässig anzugeben (Rz 17).
- Neu regelt die Rz 70 die Bescheinigung von Geschäftsfahrzeugen von Arbeitnehmern im Aussendienst.

- Die Bescheinigungspflicht der Mitarbeiterbeteiligungen ist in der neuen Wegleitung präzisiert.
- Für die Anwendung der Pauschalen, die in Rz 52 aufgeführt sind, ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung.
- Die beim Arbeitnehmer zugelassenen Beiträge für AHV/IV/EO/ALV/NBUV werden unter Ziffer 9 präzisiert.
- Es ist nur noch die Angabe der 13-stelligen AHV-Nummer notwendig.

KURZ NOTIERT

Umsetzung neues Rechnungslegungsrecht

Jahresrechnungen, welche am 1. Januar 2015 beginnen, sind nun erstmalig zwingend nach den Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts zu erstellen. Für Hilfestellungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten während der Festtage

Wir informieren Sie bei dieser Gelegenheit, dass unsere Büros vom 24. Dezember 2015 ab 11:45 Uhr geschlossen sind. Gerne sind wir ab dem 4. Januar 2016 wieder in alter Frische für Sie da.

Gleichzeitig bedanken wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen sowie Ihren Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr gute Gesundheit und viel Erfolg.

Ihr axalta Team



LIQUIDATION EINER UNTERNEHMUNG

Bei 30% der KMU scheidet eine Nachfolge des Unternehmens, da keine Interessenten vorhanden sind, die das bestehende Geschäft übernehmen möchten. Wenn für das Unternehmen weder eine familieninterne noch familienexterne Nachfolge gefunden werden kann, muss die Geschäftstätigkeit eingestellt und die Firma aufgelöst werden. Diese „Liquidation“ ist ein schmerzhafter und emotionaler Prozess für die betroffenen Eigentümer, da diese meist sehr viel Zeit, Herzblut und auch Geld in ihr Unternehmen investiert haben. Eine gut geplante und strukturierte Liquidation hilft, mögliche Klippen zu umschiffen. Auch lassen sich allfällige Liquidationsgewinne steuerlich optimieren. In diesem Beitrag wird das Vorgehen der Liquidation einer Einzelfirma und einer Aktiengesellschaft näher erläutert.

EINZELFIRMA

Bei der Einzelfirma ist neben der natürlichen Person kein weiterer Rechtsträger vorhanden. Die Willensbildung der Auflösung erfolgt durch den Inhaber direkt, es ist kein öffentlich zu beurkundender Auflösungsbeschluss zu fassen. Die Handelsregisterlöschung ist rein deklaratorisch und wird mit einer Mutation „Einzelfirma infolge Geschäftsaufgabe erloschen“ im Handelsregister eingetragen.

Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns

Die Geschäftsaufgabe mit Überführung von Aktiven des Geschäfts- ins Privatvermögen hatte lange Zeit folgende Konsequenzen:

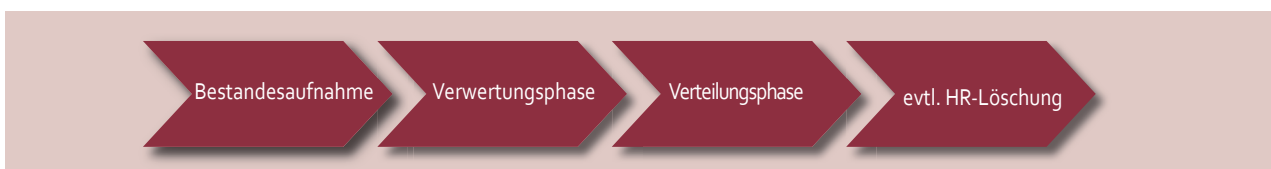
- die steuerliche Abrechnung der stillen Reserven und
 - die Belegung mit der Einkommenssteuer
- Seit Einführung der Unternehmungssteuerre-

form II kann ein bei der Geschäftsaufgabe oder -übergabe erzielter Liquidationsgewinn gesondert besteuert werden:

- **Liquidationsgewinn**
 - Der Liquidationsgewinn (stille Reserven) wird getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert.
 - Vorteil: Milderung der Steuerprogression
 - Voraussetzungen:
 - Vollendetes 55. Altersjahr oder Invalidität
 - definitive Geschäftsaufgabe
 - Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Liquidationsgewinn mit dem übrigen Einkommen zusammen besteuert.
- **Steuerprivilegien für Ehegatten, Erben und Vermächtnisnehmer**
 - Die privilegierte Liquidationsbesteuerung ist unter Umständen auch zugänglich:
 - dem überlebenden Ehegatten
 - den anderen Erben
 - den Vermächtnisnehmer
- **Einkauf in die berufliche Vorsorge mit den Mitteln der realisierten stillen Reserven**
 - Der Steuerpflichtige kann sich effektiv oder fiktiv in die berufliche Vorsorge einkaufen und bis maximal zum Liquidationsgewinn von der privilegierten Besteuerung profitieren; der fiktive Einkauf wird wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge mit einem separaten Vorsorgetarif besteuert.

Nicht zu vernachlässigen ist, dass auf dem Liquidationsgewinn die AHV-Beiträge als Selbständigerwerbender geschuldet sind.

Liquidationsphasen Einzelfirma:



Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel erst nach der definitiven steuerlichen Veranlagung des Liquidationsgewinnes.

ACHTUNG BEI LIEGENSCHAFTEN:

Bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen einer Einzelfirma ins Privatvermögen, kann die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns (Differenz zwischen Verkehrswert und Anlagekosten) auf Antrag des Steuerpflichtigen hin aufgeschoben werden (vgl. Art. 18a Abs. 1 DBG unten). Als Folge davon wird jedoch ein allfällig bei späterer Veräußerung erzielter Gewinn als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit besteuert und mit AHV-Beiträgen belegt.

Art. 18a Abs. 1 DBG

„Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert. Die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräußerung der Liegenschaft aufgeschoben“.

AKTIENGESELLSCHAFT

Die Liquidation einer AG erfolgt in einem geordneten Verfahren, mit folgenden Elementen:

- **Auflösungsbeschluss der Generalversammlung, unter Statutenänderung**
 - Öffentliche Beurkundung des Gesellschaftsbeschlusses (durch einen Notar)
 - Qualifiziertes Mehr notwendig: vgl. z.B. OR Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8
 - Änderung Firmennamen [z.B. Musterter AG in Liquidation]
 - Beendigung der Zweckverfolgung / Zweckänderung [neu: Liquidation]
 - Liquidator ernennen (Achtung Haftungsrisiko)
 - Anmeldung der „Auflösung mit Liqui-

ation“ zur Eintragung ins Handelsregister (HR)

- **Liquidationseröffnungsbilanz erstellen**
- **Desinvestition des Gesellschaftsvermögens**
 - Die Aktivseite der Bilanz wird in „flüssige Form“ gebracht
- **Schuldenruf** (OR Art. 742)
 - 3-maliger Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)
- **Schuldentilgung**
 - Falls die Aktiven die Passiven nicht zu decken vermögen, Benachrichtigung des Richters (OR Art. 743 Abs. 2)
- **Beachtung des Sperrjahres** (OR Art. 745)
 - Das vorhandene Vermögen darf grundsätzlich nicht vor Ablauf eines Jahres seit Einleitung der Liquidation verteilt werden
 - Beginn des Fristenlaufs: ab 3. Veröffentlichung des Schuldenrufs (hier beginnt die einjährige Sperrfrist)
 - Eine Abkürzung (nicht vor 3 Monaten) ist möglich bei Spezialdokumentierung wie
 - Liquidations-Zwischenbilanz, die einen verteilbaren Liquidationsüberschuss aufzeigt
 - Prüfbestätigung des unabhängigen Prüfers, dass keine Interessen Dritter gefährdet sind
 - Genehmigungsbeschluss der Aktionäre (GV)
 - Die GV kann den VR im Voraus ermächtigen, bei Vorliegen der Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten die vorzeitige Verteilung zu veranlassen.
- **Verteilung Aktivüberschuss an die Aktionäre**

Eine Liquidationsdividende kann je nach Beteiligungsanteil privilegiert besteuert werden. (Das Meldeverfahren bei der Verrech-

nungssteuer kann angewendet werden). Eine Liquidation kann sich je nach Situation über einen längeren Horizont (siehe Swissair) hinauszögern.

- **Löschung der Gesellschaft**

- Erst nach abgeschlossener Liquidation und Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und der Zustimmung der Steuerbehörde erfolgt die definitive Löschung im Handelsregister.

Liquidationsphasen Aktiengesellschaft:



Auch eine Liquidation birgt einige „Steuerfallen“ in sich, die durch geschickte Planung umschifft werden können. Gerne sind wir bereit, Ihnen eine massgeschneiderte Lösung auf Ihre Bedürfnisse zu erarbeiten!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!